

## Ruhen des Anspruchs: (§ 3 LBlindenGG)

Der Anspruch auf Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz ruht, wenn und solange sich blinde Menschen länger als vier Wochen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten (z.B. Krankenhaus, Kurzzeitpflege, Reha). Die Leistung des Blindengeldes wird sodann am ersten Tag der fünften Woche (ab dem 29. Tag) nach der Aufnahme in eine Einrichtung eingestellt und am Tag nach dem Verlassen der Einrichtung wieder aufgenommen.

## Angerechnet auf das Blindengeld werden: (§ 4 LBlindenGG)

- Leistungen für den gleichen Zweck z.B. Unfallrente, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) **in voller Höhe**
- Leistungen nach SGB XI bei häuslicher Pflege
  - ☞ Pflegestufe I zu **60% des Pflegegeldes Stufe I**
  - ☞ Pflegestufe II und Pflegestufe III zu **40% des Pflegegeldes Stufe II**
- Leistungen aus einem Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherer analog SGB XI

**Werden anzurechnende Leistungen für einen zurückliegenden Zeitraum erbracht, für den Blindengeld geleistet worden ist, sind die überzahlten Beträge des Blindengeldes zu erstatten!**

## Kürzung des Blindengeldes: (§ 5 Abs. LBlindenGG)

Bei einer teilstationären Betreuung (z.B. Tagespflege, WfbM, Schule) wird das Blindengeld um bis zu 25% gekürzt.

## Versagen des Blindengeldes / Nachrangigkeit: (§ 5 Abs. 1 LBlindenGG)

Werden zustehende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, die dem gleichen Zweck wie das Blindengeld dienen, nicht in Anspruch genommen, ist das Blindengeld zu versagen oder angemessen zu kürzen.

## Mitteilungspflichten: (§ 8 LBlindenGG)

Blinde Menschen oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter haben jede Änderung der Umstände, welche für die Leistung des Blindengeldes maßgeblich ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies gilt z.B. insbesondere für Änderungen des Sehvermögens, des gewöhnlichen Aufenthaltes, der Bezug von Pflegeleistungen oder die Aufnahme in eine Einrichtung.



## Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Frau Kampe (Tel: 06132/787-3323)  
e-Mail: [kampe.katrin@mainz-bingen.de](mailto:kampe.katrin@mainz-bingen.de)

oder unter <http://www.mainz-bingen.de>



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
**Abteilung „Soziales“**

# **Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG)**

(Stand Januar 2016)

Herausgeber:  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
2.Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham  
Geschäftsbereich Jugend und Soziales  
Georg-Rückert-Str. 11  
55218 Ingelheim



## Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBlindenGG)

In Rheinland-Pfalz haben zivilblinde Menschen und Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, die blinden Menschen gleichgestellt sind, zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Landesblindengeld. Das Landesblindengeld ist vorrangig gegenüber der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Die Leistungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen geleistet.

### Anspruchsberechtigt sind: (§ 1 LBlindenGG)

Blinde Menschen und Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, die blinden Menschen gleichgestellt sind, die ständig in Rheinland-Pfalz leben (gewöhnlicher Aufenthalt).

### Blind ist,

wer völlig ohne Sehvermögen ist.

### Den Blinden gleichgestellt ist,

- wessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LBlindenGG)
- wessen andere Beeinträchtigung des Sehvermögens denen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 LBlindenGG gleich zu achten und nicht nur vorübergehend ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 LBlindenGG)

### Zur Beurteilung,

- ob Blindheit oder
- eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe

vorliegt, wird ein amtsärztliches Gutachten eingeholt (§ 10 Abs. 2 LBlindenGG).

Die Einholung des amtsärztlichen Gutachtens entfällt, bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „BL“ oder eines Bescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung über die Feststellung des Merkzeichens „BL“.

### Leistungsbeginn:

- vom Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- frühestens jedoch ab Antragstellung (§ 7 Abs. 1 LBlindenGG)

### Leistungsende:

- Aufnahme in einer stationären Einrichtung (z.B. Altenpflegeheim)
- Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes z.B. durch Umzug (in diesem Fall ist ein Neuantrag bei der neuen zuständigen Behörde zu stellen)
- Tod

Eine Einstellung der Leistung von Blindengeld oder eine Herabsetzung, die auf einer Änderung der für die Leistung maßgebenden Umstände beruht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in den die Änderung fällt.

## Landesblindengeld ist antragspflichtig! (§ 6 LBlindenGG)

Das Landesblindengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist also bei der Kreisverwaltung oder der Verwaltung der kreisfreien Stadt des gewöhnlichen Aufenthaltes (in der Regel der Wohnort) zu stellen.

### Zum Antrag gehören:

- ein Vordruck "Angaben zur Person"
- eine augenfachärztliche Bescheinigung
- ggf. eine Vollmacht, für die Person die in ihrem Namen in den Angelegenheiten des Landesblindengeldes tätig wird

### Das Blindengeld beträgt derzeit: (§ 2 LBlindenGG)



ab 18 Jahren **410,00 €**

unter 18 Jahren **205,00 €**

### Berechnungsbeispiel:

Die Landesblindengeldempfängerin Frau M. erhält Pflegeleistungen der Pflegestufe I. Wie errechnet sich ihr monatlicher Blindengeldanspruch?

Landesblindengeld	410,00 €
abzgl. 60 % des Pflegegeldes Stufe I	146,40 €
monatlicher Anspruch	263,60 €

Frau M. teilt mit, dass sie in Pflegestufe II eingestuft wurde. Welchen Anspruch hat sie nun aufgrund der Höherstufung?

Landesblindengeld	410,00 €
abzgl. 40 % des Pflegegeldes Stufe II	183,20 €
monatlicher Anspruch	226,80 €

**Anmerkung: Dieser Anspruch besteht auch für Personen, die Pflegeleistungen der Pflegestufe III erhalten.**

